

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 39/08 B

L 4 KR 299/07 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 1419/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzender, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

Der 1950 geborene Kläger, bei der beklagten AOK krankenversichert, hatte als Friedhofsarbeiter körperlich anstrengende Tätigkeiten mit schwerem Heben zu verrichten. Aufgrund einer Erkrankung der Lendenwirbelsäule und der Bandscheiben war er ab 16.12.1997 arbeitsunfähig und blieb dies auch nach der Entlassung aus einem Heilverfahren. Der Personalärztliche Dienst des Arbeitgebers des Klägers ging davon aus, der Kläger könne dauerhaft lediglich noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Der behandelnde Arzt des Klägers Dr. H. bestätigte diese Einschätzung gegenüber der Beklagten. Der Arbeitgeber des Klägers kündigte am 25/26.11.1998 dessen Arbeitsverhältnis regulär zum 31.3.1999. Zur Vorbereitung eines Kündigungsschutzverfahrens des Klägers telefonierte sein Prozessbevollmächtigter mit Dr. H. am 9.12.1998. Daraufhin befristete Dr. H. die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU) auf den 13.12.1998. Er teilte der Beklagten ergänzend unter diesem Datum mit, er erachte für den Kläger nur noch leichte Arbeiten dauerhaft als zumutbar. Der Kläger ließ seine AU nach dem 9.12.1998 nicht erneut vertragsärztlich überprüfen und wandte sich auch nicht an die Beklagte. Er bot seinem Arbeitgeber ab 14.12.1998 seine Arbeitskraft an und machte im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses ua zur Untermauerung seines Lohnanspruchs vom 14.12.1998 bis 31.3.1999 geltend, er sei in diesem Zeitraum wieder arbeitsfähig gewesen. Erstmals am 14.1.2004 begehrte er von der Beklagten die Zahlung von Krankengeld (Krg) für die Zeit ab 14.12.1998. Die Gerichtsverfahren wegen Kündigungsschutz und Lohnzahlung sowie wegen berufsgenossenschaftlicher Leistungen blieben ohne Erfolg, ebenso wie vorinstanzlich das hier zugrunde liegende Verfahren auf Gewährung von Krg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem 9.12.1998 habe es bis zum 27.9.2004 an der ärztlichen Feststellung von AU gefehlt. Entscheidungen der Arbeitsgerichte entfalteten für sozialgerichtliche Verfahren keine Bindungswirkung (*BSG SozR 3-4100 § 119 Nr 3*). Ein Fall rückwirkend zuzuerkennenden Krg (*vgl BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1*) liege nicht vor (LSG-Urteil vom 6.3.2008).

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Daran fehlt es.

Eine Rechtsfrage hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung überhaupt nicht formuliert. Er hat vielmehr lediglich seine Rechtsauffassung dargelegt, die "Fristen" der §§ 46 Satz 1 Nr 2; 49 Abs 1 Nr 5 SGB V hätten erst mit "rechtskräftiger Feststellung" der ab 14.12.1998 fortbestehenden AU durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) am 27.5.2005 zu laufen begonnen. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass eine evtl aus seiner Rechtsansicht abzuleitende Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Er hat noch nicht einmal dargelegt, dass das BAG überhaupt eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über das Bestehen von AU getroffen hat und nicht nur lediglich im Rahmen des Subsumtionsschlusses AU bejaht hat. Schließlich fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. So hat sich der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht mit der bereits von den Vorinstanzen zitierten höchststrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Danach hat ein Versicherter, dessen Arbeitsfähigkeit fehlerhaft aus Gründen bejaht worden ist, die der Krankenkasse zuzurechnen sind, nur dann rückwirkend Anspruch auf KrG, wenn er ursprünglich alles für die Anspruchsentstehung Erforderliche und ihm Zumutbare unternommen hatte und er den Anspruch unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom tatsächlichen Bestehen der AU bei der Krankenkasse geltend macht (*BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1*).

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

1 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

